THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7765
19.09.2019

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Tischner (CDU)

Verwendung der Mittel aus dem Schulbudget zur Absicherung des Unterrichts

Durch die im Juni 2019 vom Thüringer Landtag beschlossene Änderung des Thüringer Schulgesetzes wurde unter anderem § 34 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) dahingehend geändert, dass festgestellt wird, dass neben Lehrkräften für den Religionsunterricht im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis auch Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis keine Landesbediensteten sind. Am 24. Juni 2019 war auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport mit der Thematik befasst.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit des Einsatzes von Honorarkräften im Unterricht, die sich aus der Neufassung des § 34 Abs. 1 ThürSchulG ergibt, mit Blick auf bundesgesetzliche Regelungen?

2. Ist es durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 ThürSchulG möglich, Honorarkräfte für die Vertretung von Unterricht im Rahmen der Stundentafel einzusetzen (bitte begründen)?

3. Können diese Honorarkräfte, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Durchführungsbestimmungen zum Schulbudget, aus Mitteln des Schulbudgets finanziert werden (bitte begründen)?

4. Empfiehlt die Landesregierung eine erneute Änderung des Thüringer Schulgesetzes, insbesondere im Hinblick auf § 34 Abs. 1, und wie begründet sie dies?

Tischner

Druck: Thüringer Landtag, 23. September 2019